

Vereinsatzung

Des Vereins co2maus e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „co2maus“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Böhmlach 22, 91058 Erlangen. Seine Verwaltung wird ebenfalls dort geführt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Die Aufklärung und Information der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen über Ursachen und Folgen des weltweiten Klimawandels.
2. Die Information und die Anleitung zur Durchführung von Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere im privaten und schulischen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder – stimmberechtigte und Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 5) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Diese sollen bereit sein, sich aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) für die Belange des Vereins einzusetzen.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge gemäß §6. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist für deren Verwirklichung einzutreten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach § 6 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe der Beiträge für stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Einmalige besondere Spenden und Dauerspenden an den Verein sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Der Austritt von Minderjährigen erfolgt durch Erklärung des Erziehungsberechtigten.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Ausschluss erfolgt bei der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch 1/4 aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören an:

1. Der / Die Vorsitzende
2. Der / Die stellvertretende Vorsitzende

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein weiteres aktives Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Im Übrigen handelt der Vorstand im Rahmen der Satzung selbständig.

(6) Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem Vorstand erlaubt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Bayern e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.